

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Selbstbestimmungsrechte von Frauen stärken - § 219a Strafgesetzbuch streichen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. § 219a Strafgesetzbuch (StGB) ist von seinem Regelungsgehalt juristisch höchst problematisch, da er die bloße Information über den straffreien Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellt. Er ist inkonsequent und widerspricht der Systematik des Gesetzes. Die Regelung erschwert die Information für schwangere Frauen und stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Informationsfreiheit dar.
2. Das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 konnte diesen Missstand nicht beseitigen.
3. Es ist bedauerlich, dass die im Dezember 2017 von den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen eingebrachte Bundesratsinitiative zur vollständigen Aufhebung von § 219a StGB ohne Erfolg blieb.
4. § 219a StGB ist strafrechtlich verfehlt und muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das uneingeschränkte Recht auf Information zum Schwangerschaftsabbruch herzustellen und eine Bundesratsinitiative zur Streichung von § 219a StGB zu initiieren.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Im November 2017 wurde eine Gießener Ärztin zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie auf ihrer Internetseite sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche vorhielt. Später wurde das Urteil in zweiter Instanz bestätigt. Die Ärztin informierte auf ihrer Internetseite weiterhin über Schwangerschaftsabbrüche, weshalb es zu einer erneuten Verurteilung kam, die am 12. Dezember 2019 in zweiter Instanz bestätigt wurde. Laut Gericht verstieß sie damit gegen § 219a des Strafgesetzbuches wegen „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“. Obwohl auch das Gericht § 219a StGB kritisierte, war es zu seiner Anwendung gezwungen. Es kritisierte, dass es unsinnig sei, eine sachliche Information zu einem medizinischen Eingriff unter Strafe zu stellen. Rechtlich zu kritisieren ist das deshalb, da der Eingriff selbst unter Umständen straffrei ist. Die „Werbung“ zu einem Schwangerschaftsabbruch unterstellt dabei eine Art Anstiftung. Anstiftungen setzen im deutschen Recht aber eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat voraus. Obwohl § 219a einen völlig eigenen Tatbestand und keine Teilnahmeform an einem anderen Delikt darstellt, muss die rechtliche Betrachtung hier analog vorgenommen werden. Es kann keine illegale Information über einen legalen Schwangerschaftsabbruch geben.